



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

09.02.1989 - Drucksache 12/446

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 29. März 1982 (Brem.GBl. S. 96 — 2040-1-1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung

„§ 3

Primarbereich

Für Lehrer/innen im Primarbereich (Grundschule) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 26 Unterrichtsstunden je Woche.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sekundarbereich I

(1) Für Lehrer/innen im Sekundarbereich I (Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium Jahrgangsstufe 7-10) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 24 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Für Lehrer/innen im musisch-technischen Bereich und im Bereich des Sports, die aufgrund ihrer Ausbildung nur in einem Unterrichtsfach eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 25 Unterrichtsstunden je Woche.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gesamtschulen

(1) Für Lehrer/innen an Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb beträgt die Unterrichtsverpflichtung 23 Unterrichtsstunden je Woche.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sekundarbereich II

(1) Für Lehrer/innen, die als Fachlehrer/innen oder technische Lehrer/innen an beruflichen Schulen überwiegend in Unterrichtsfächern des berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufsbezogenen Bereichs eingesetzt sind, sowie für Lehrer/innen im musisch-technischen Bereich und im Bereich des Sports, die aufgrund ihrer Ausbildung nur in einem Unterrichtsfach eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 25 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Für alle übrigen Lehrer/innen des Sekundarbereichs II (berufliche Schulen, Gymnasiale Oberstufe) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 22 Unterrichtsstunden je Woche."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonderschulen

Für Lehrer/innen an Sonderschulen beträgt die Unterrichtsverpflichtung 25 Unterrichtsstunden je Woche."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1989 in Kraft."

Sygusch und Fraktion DIE GRÜNEN